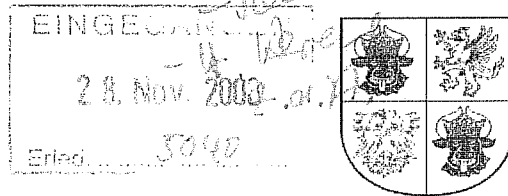


Mulaj
Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Surminski
Telefon: 0385 588-3310
GeschZ.: III 310/1552 - 23 SH 6/1
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 25. November 2008


Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes M-V auf Gerichte und Staatsanwaltschaften

Anlage

Sehr geehrter Herr Neumann,

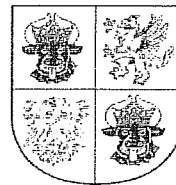
in der Annahme Ihres Interesses übersende ich Ihnen in der Anlage meinen Erlass vom heutigen Tag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Surminski

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



Kopie

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Justizbehörden lt. Verteiler 01
(außer Justizvollzugsanstalten)

bearbeitet von: Frau Surminski

Telefon: 0385 588-3310

GeschZ.: III 310/1552 - 23 SH 6/1
(Bitte bei Antwort angeben.)

Schwerin, 25. November 2008

Präsident des Oberlandesgerichts
Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Präsident des Landgerichts Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 15 - 18 17033 Neubrandenburg	Präsident des Landgerichts Rostock August-Bebel-Str.15 - 20 18055 Rostock	Präsident des Landgerichts Schwerin Demmlerplatz 14 19053 Schwerin	Präsident des Landgerichts Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund
zugleich für	zugleich für	zugleich für	zugleich für
Direktor des Amtsgerichts Demmin 17109 Demmin	Direktorin des Amtsgerichts Bad Doberan 18209 Bad Doberan	Direktor des Amtsgerichts Grevesmühlen 23936 Grevesmühlen	Direktor des Amtsgerichts Anklam 17389 Anklam
Direktorin des Amtsgerichts Neubrandenburg 17033 Neubrandenburg	Direktorin des Amtsgerichts Güstrow 18273 Güstrow	Direktor des Amtsgerichts Hagenow 19230 Hagenow	Direktor des Amtsgerichts Bergen 18528 Bergen auf Rügen
Direktor des Amtsgerichts Neustrelitz 17235 Neustrelitz	Direktor des Amtsgerichts Rostock 18057 Rostock	Direktor des Amtsgerichts Ludwigslust 19288 Ludwigslust	Direktor des Amtsgerichts Greifswald 17489 Greifswald
Direktor des Amtsgerichts Pasewalk 17309 Pasewalk		Direktor des Amtsgerichts Parchim 19370 Parchim	Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten 18311 Ribnitz-Damgarten
Direktorin des Amtsgerichts Ueckermünde 17373 Ueckermünde		Direktor des Amtsgerichts Schwerin 19053 Schwerin	Direktor des Amtsgerichts Wolgast 17438 Wolgast
Direktorin des Amtsgerichts Waren (Müritz) 17192 Waren (Müritz)		Direktor des Amtsgerichts Wismar 23970 Wismar	Direktorin des Amtsgerichts Stralsund 18439 Stralsund

Präsidentin des Obergerichts
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Hausanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-3453
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

zugleich für:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Greifswald Domstraße 7 17489 Greifswald	Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin Wismarsche Straße 323a 19055 Schwerin
--	---

Präsident des Finanzgerichts
Mecklenburg-Vorpommern
Lange Str. 2a
17489 Greifswald

Präsident des Landesarbeitsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Str. 15 - 20
18055 Rostock

zugleich für:

Direktor des Arbeitsgerichts Neubrandenburg 17033 Neubrandenburg	Direktor des Arbeitsgerichts Rostock 18055 Rostock	Direktor des Arbeitsgerichts Schwerin 19053 Schwerin	Direktor des Arbeitsgerichts Stralsund 18439 Stralsund
--	--	--	--

Präsident des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern
Gerichtsstraße 10
17033 Neubrandenburg

zugleich für:

Direktorin des Sozialgerichts Neubrandenburg 17036 Neubrandenburg	Direktorin des Sozialgerichts Rostock 18055 Rostock	Direktor des Sozialgerichts Schwerin 19055 Schwerin	Direktor des Sozialgerichts Stralsund 18439 Stralsund
---	---	---	---

Generalstaatsanwalt
Patriotischer Weg 120a
18057 Rostock

zugleich für:

Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Rostock Doberaner Str. 116 18057 Rostock	Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Schwerin Bleicherufer 15 19053 Schwerin	Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund
--	--	---	--

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes M-V

hier: Auslegung des Ausnahmetatbestands § 3 Abs. 4 Nr. 1 IFG M-V – 8. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Anlage

Nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 IFG M-V sind Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, keine Behörden im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Das IFG findet insoweit keine Anwendung.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten, welche der bei Gericht und Staatsanwaltschaft anfallenden Tätigkeiten zu den Rechtspflegeaufgaben i.S.d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 IFG M-V gehören.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertritt hierzu die Auffassung, zur Klassifizierung der anfallenden Tätigkeiten als Verwaltungs- oder Rechtspflegeaufgaben sei auf die sogenannte „Hamburger Liste“ zurückzugreifen (vgl. 8. Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten, Ziff. 3.10, Neumann, Ein Jahr Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Erfahrungen, NordÖR 2008, S. 308, 314). Daraus ergebe sich insbesondere, dass die Gewährung von Akteneinsicht nach Abschluss eines Verfahrens unabhängig von der jeweiligen Beteiligtenstellung zu den Verwaltungsangelegenheiten zähle und daher das Informationsbegehren zumindest auch den Bestimmungen des IFG M-V unterfalle.

Diese Auffassung teile ich nicht.

Der Landesbeauftragte weist zu Recht darauf hin, dass die sogenannte „Hamburger Liste“ erstellt wurde, um die Kontrollkompetenzen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten gegenüber den Gerichten zu klären. Im Bereich des Informationsfreiheitsgesetzes geht es jedoch um die Frage, für welche Aufgabenbereiche ein Akteneinsichtsrecht des Bürgers bestehen soll.

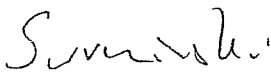
Wegen dieser unterschiedlichen Fragestellung scheidet eine direkte Anwendung der „Hamburger Liste“ im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz aus. Insbesondere kann aus dem Umstand, dass in der „Hamburger Liste“ z. B. die Entscheidung über die Einsicht in Prozessakten durch Dritte nach § 299 Abs. 2 ZPO als Maßnahme der Gerichtsverwaltung eingeordnet wird, nicht hergeleitet werden, dass damit ein grundsätzliches Einsichtsrecht in die Prozessakte nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht. Vielmehr lässt sich die „Hamburger Liste“ hier allenfalls mit dem Ergebnis heranziehen, dass die Entscheidung über die Akteneinsicht der Gerichtsverwaltung zuzuordnen ist und daher – vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen – ein Einsichtsrecht (nur) in die mit dieser Entscheidung zusammenhängenden Akten besteht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Zuordnungen der „Hamburger Liste“ an mehreren Stellen uneindeutig bzw. streitig sind. Dies gilt z. B. für die Frage, ob die Einsichtsgewährung in das Grundbuch zu den Rechtspflegeaufgaben gehört. Eine schematische Anwendung der „Hamburger Liste“ verbietet sich auch hier.

Speziell zum Verhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes zu den Akteneinsichtsrechten nach den gerichtlichen Verfahrensordnungen ist zu beachten, dass letztere zum Teil abschließende bundesgesetzliche Regelungen enthalten, so dass insoweit für landesgesetzliche Regelungen kein Raum ist.

Dies wird z. B. für die Regelungen der Strafprozessordnung (vgl. BGH-Beschluss vom 05.04.2006, 5 StR 589/05, zitiert nach juris) und für § 299 ZPO angenommen (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 66. Aufl. 2008, zu § 299 ZPO Rz. 1).

Da die „Hamburger Liste“ trotz der genannten Einschränkungen hilfreich für die Abgrenzung von Rechtspflege- und Verwaltungsaufgaben sein kann, habe ich einen Auszug der Liste beigefügt.

Im Auftrag



Surminski